OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700922/8/BP/BD

Datum:
Linz, 1. April 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des R K, vertreten durch H Rechtsanwälte, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 27. Jänner 2021, GZ: BHLL/920100160716/20, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 27. Jänner 2021, GZ: BHLL/920100160716/20, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen 19 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei folgenden Tatvorwurf aus:
„Sie haben zum oa. Tatzeitpunkt und -ort in besonders rücksichtsloser Weise die öffentliche Ordnung ungerechtfertigt gestört, indem Sie einen Mitarbeiter einer Kanalfirma bei seiner Arbeit behinderten und diesen lautstark beschimpften, sodass die Polizei verständigt werden musste. Erst nach Androhung der Festnahme stellten Sie Ihr oa. Verhalten ein. Sie erregten so das Ärgernis der dort anwesenden Personen und verursachten daher am oa. Vorfallsort unnötiges Aufsehen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

In ihrer Begründung führt die belangte Behörde ua. Folgendes aus:
„1. Verfahrensgang/Sachverhaltsdarstellung:
Der im Spruch angeführte Tatvorwurf wurde von Beamten der Polizeiinspektion Hörsching festgestellt und der hs. Behörde mit Anzeige vom 25.10.2020 zur Kenntnis gebracht.
Mit Strafverfügung vom 15.12.2020 wurde Ihnen der im Spruch angeführt Tatvorwurf mittels RSa- Zustellung, persönlich übernommen am 17.12:2020, zur Kenntnis gebracht.
Mit Schreiben vom 19.12.2020 erhoben sie fristgerecht Einspruch gegen die oa Strafverfügung und begründeten dies wie folgt:
„Ich habe weder die Kanalarbeiter beschimpft, noch die Arbeiten behindert. Ich begrüßte die Arbeiter, ging auf sie zu und erkundigte mich, welchen Arbeitsauftrag sie vor meiner Einfahrt haben. Die Polizei wurde von meiner Nachbarin, Frau F, gerufen, die lt. früherem Schreiben eines Rechtsanwaltes psychisch krank ist und zu diesem Zeitpunkt nicht an Ort und Stelle war. Diese hat angenommen, ich wollte ein Abflussrohr, das unter meiner Einfahrt begraben ist, herausbaggern. Tatsächlich haben die Baggerarbeiten nicht mich, sondern unseren Nachbarn gegenüber betroffen. Ein Polizist stand plötzlich in meinem Garten - ohne Maske und Abstand - und fing mit mir lautstark zu diskutieren an. Wir gingen dann zurück in meine Einfahrt, wo er mir verbot, die angrenzende Straße im Umkreis von 10m zu betreten, da es sich hier um eine Amtshandlung handelte. Der Polizist betrachtete noch ca. 5 Minuten den Kanalschacht und verließ dann das Geschehen. Ich fuhr darauf zur Polizeidirektion Linz (14.10.2020 um ca. 12:45) und beschwerte mich über das schroffe Verhalten des Polizisten."
Daraufhin wurde das Ermittlungsverfahren eingeleitet und Ihre Einspruchsangaben vom 19.12.2020 an den Meldungsleger der Anzeige zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

Am 11.1.2021 erschien der Meldungsleger ha. und gab die Stellungnahme vom 14.10.2020 zum ggstl. Fall ab, in der er Folgendes zu den Einspruchsangaben äußerte: „Der amtsbekannte K hat seit Jahren immer wieder Streit mit seinen Nachbarn H und E F.
Beamte der PI Hörsching mussten sich schon mehrmals zu den beiden Parteien begeben, um Streitigkeiten bzgl. Bäume, Sträucher, Beschimpfungen usw. zu klären.
Am 13.10.2020 gegen 12.00 Uhr wurde die PI Hörsching telefonisch von der Familie F informiert, dass es wieder mal zu Beschimpfungen und Streitigkeiten bzgl. eines Kanalrohres mit dem Nachbarn K gekommen sei.
Die uniformierte Außendienststreife „Hörsching „ (T, Insp./B, Revlnsp.) begaben sich in die W.straße 16, O.
Die EB wurden vom Ehepaar F empfangen und über den Streit in Kenntnis gesetzt.
K wurde anschließend hinzugeholt, um gemeinsam mit den EB und Nachbarn ein Gespräch zu führen.
Während es Gespräches begann K immer wieder seinen Nachbarn zu beschimpfen.
K wurde mehrmals von den EB aufgefordert seinen Wortlaut zu ändern und ein normales umgangsmäßiges Gespräch zu führen. Dies gelang nur teilweise und mit starker Mühe. Da die Angelegenheit bzgl. des Kanalrohres in die Aufgabe der Gemeinde fällt, wurden die Parteien an diese verwiesen.
Das Ehepaar F wurde bezüglich der Beleidigungen (Privatanklagedelikt) über die Rechtsmittel beim BG Traun abermals informiert.
Am 14.10.2020 gegen 8.15 Uhr meldete sich abermals Frau H F bei der PI Hörsching telefonisch, dass K die Arbeiten bzw. Untersuchungen über die Verlegung des Kanalrohres der beauftragten Firma H stören und den Arbeiter beschimpfen würde.
Die uniformierte Außendienststreife „Hörsching 1“ (T, Insp./K, Revlnsp.) begaben sich abermals in die W.straße 16, O.
Beim Eintreffen befand sich K am Dach seiner Garage und beobachtete die Nachbarn bei den Arbeiten über den Zaun. Vom Nachbarn F wurde schon ein Sonnenschirm am Gartenzaun aufgespannt, damit die Arbeiten nicht weiter über den Zaun von K belästigt werden.
Als K die EB bemerkte, verließ er sofort das Dach der Garage und begab sich in seine Einfahrt.
Auf der öffentlichen Straße, in der Siedlung, wurde durch den Arbeiter der Firma H der Kanaldeckel geöffnet, um mit einer Kamera die Verlegerichtung des Kanalrohrs zu kontrollieren. Der Arbeiter äußerte gegenüber dem EB, dass er froh sei jetzt seine Arbeit beim Kanaldeckel erledigen zu können, da dieser zuvor dauernd von K beschimpft und an der Arbeit gehindert wurde.
Der Mitarbeiter hatte auch zuvor mehrmals K gebeten, dass K sich vom geöffneten Kanaldeckel entfernen sollte, um einen etwaigen Unfall zu vermeiden, K kam dieser Bitte zu keinem Zeitpunkt nach.
Als Mitarbeiter in Anwesenheit der AB, mit seiner Arbeit begann, wollte K abermals direkt zu dem geöffneten Kanaldeckel.
T, Insp. ermahnte K jetzt diese Arbeiten bzw. Untersuchungen durchführen zu lassen und sich in seine Einfahrt zu begeben. K sagte nur: „Er geht hin wo er will, es ist ein öffentlicher Grund!“.
Durch alle Anwesenden wurde bemerkt, dass K mit den Arbeiten bzw. Untersuchungen zu keinem Zeitpunkt einverstanden war.
K wurde immer und begann immer wieder über andere Vorfälle zu diskutieren (Bäume, Erde).

Dieses Verhalten ist den EB schon von vorangegangenen Amtshandlungen bekannt.
K musste immer wieder aufmerksam gemacht werden, die Arbeiten nicht zu stören.
Dies geschah dann auch mit lauter Befehlsgewalt.
K wurde mehrmals abgemahnt sein Verhalten einzustellen und die Festnahme angedroht.
In weiterer Folge begab sich K in seine Einfahrt und beruhigte sich, daher konnte von der Festnahme abgesehen werden.
K wurde über die Anzeigenerstattung bezüglich „Ordnungsstörung" bei der BH Linz-Land in Kenntnis gesetzt.
Nach der durchgeführten Untersuchung wurde wieder mehrmals von K lautstark geäußert, dass er jetzt einen Bagger holen kann, um das Kanalrohr seines Nachbarn F von seinem Grundstück herauszureißen.
Vor Beendigung der Amtshandlung wurden abermals beide Parteien über ihre Rechtsmittel (Gemeinde, BG Traun) in Kenntnis gesetzt.
Bei den Erhebungen konnte bislang kein strafrechtlicher Tatbestand festgestellt werden.
Am 13.10.2020 waren das Ehepaar H und E F und R K anwesend.
Am 14.10.2020 waren E F, sein Sohn, der Arbeiter der Firma H und R K anwesend.
Zur Beschwerde bzgl. MNS wird angegeben, dass die gesamte Amtshandlung im Freien stattgefunden hat und die EB immer auf genügend Sicherheitsabstand zu den Parteien geachtet haben."
Mit Schreiben vom 11.1.2021 wurde Ihnen das Ergebnis der Beweisaufnahme samt der Stellungnahme des Meldungslegers vom 14.10.2020, per Hinterlegung am Postamt x am 14.1:2021 rechtsgültig zugestellt, zur Kenntnis gebracht. Gleichzeitig wurden Sie darin aufgefordert, sich innerhalb von drei Wochen schriftlich zum Ergebnis der Beweisaufnahme zu rechtfertigen.
Mit Schreiben vom 23.1.2021 gaben Sie folgende Stellungnahme ab: „Ich möchte mich hiermit zur Beweisaufnahme mit Geschäftszeichen BHLL/920100160716/20 äußern.
Die Stellungnahme der Landespolizeidirektion Oberösterreich mit der GZ PAD/20/01861954/002/VW entspricht nicht der Wahrheit. (...)
Am 14. 10. 2020 kam die Fa. H und spiegelte vom Kanal aus dieses Abwasserrohr. Ich möchte anmerken, dass die Firma nicht von mir beauftragt wurde, dennoch begrüßten wir uns mit „guten Morgen".
Der Arbeiter der Fa. H und Herr F gingen in den Garten der Familie F. Ich begab mich dann auf das Flachdach meiner Garage, ohne ein Wort mit jemand anderem zu wechseln.
Frau F verständigte dann offenbar die Polizei, die wenig später eintraf. Ich befand mich zu diesem Zeitpunkt hinter meinem Haus auf meinem Grundstück und ging dann nach vorne. Da stand derselbe Polizist wie am Vortag mitten in meinem Garten und fing an zu schreien ohne MNS oder Abstand zu halten. Dann gingen wir gemeinsam zur Einfahrt. Ich fragte dann, wo das Abwasserrohr nun genau verläuft, immerhin befindet es sich ja illegaler Weise auf meinem Grundstück. Daraufhin fing der Polizist abermals an zu schreien: „Hier ist eine Amtshandlung! Gehen Sie weg im Umkreis von 10m!" Dann ging der Polizist zum Kanalschacht, schaute ca. 5 Minuten hinein und fuhr dann weg.
Daraufhin fuhr ich um ca. 12:45 Uhr zur Beschwerdestelle der Polizei Linz und beschwerte mich über den spektakulären Ablauf der Amtshandlung. Hach diesen für mich äußerst ungewöhnlichen Einsätzen an zwei aufeinanderfolgenden Tagen drängte sich bei mir der Verdacht auf, dass der Polizist mit der Familie F befreundet sein könnte.
Abschließend möchte ich noch feststellen, dass ich nicht wüsste, inwiefern ich „amtsbekannt" sein sollte. Generell fühle ich mich vom Verhalten des Polizisten schikaniert und hoffe, dass solche Besuche in Zukunft nicht mehr Vorkommen werden. “

(...)
3. Rechtliche Beurteilung:

(...)

In Ihren Einspruchsangaben vom 19.12.2020 sowie in Ihrer Stellungnahme vom 23.1.2021 konnten Sie in dieser Hinsicht nichts Glaubhaftes Vorbringen, was Ihre Verantwortung für die Verwaltungsübertretung verhindern wurde und können daher nur als Schutzbehauptung gewertet werden, zumal Sie als Beschuldigter nicht der Wahrheitspflicht unterliegen und sich somit in jede Richtung rechtfertigen können.
Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes und der Angaben der Anzeige vom 25.10.2020 steht für hs. Behörde fest, dass Sie zum oa. Tatzeitpunkt und -ort in besonders rücksichtsloser Weise die öffentliche Ordnung ungerechtfertigt gestört haben, indem Sie einen Mitarbeiter einer Kanalfirma bei seiner Arbeit behinderten und diesen lautstark beschimpften, sodass die Polizei verständigt werden musste. Erst nach Androhung der Festnahme stellten Sie Ihr oa. Verhalten ein. Sie erregten so das Ärgernis der dort anwesenden Personen und verursachten daher am oa. Vorfallsort unnötiges Aufsehen.
Somit ist der Tatbestand gem. § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz 1991 (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, i.d.g.F., als erfüllt anzusehen.
Die objektive Tatseite ist daher als erwiesen anzusehen.

(...)

Sie haben in dieser Hinsicht nichts Vorbringen können, was Ihre Verantwortung für die Verwaltungsübertretung verhindern würde.
Der subjektive Tatbestand ist daher ebenfalls als erfüllt anzusehen.

4. Strafbemessung:
Gemäß den Bestimmungen des SPG ist eine derartige Übertretung mit einer Geldstrafe bis zu 500,00 Euro zu bestrafen. (...)

Durch Ihre Übertretung haben Sie dem Schutzzweck der Bestimmungen des SPG zuwider gehandelt.
Die gegen Sie verhängte Strafe erscheint als tat- und schuldangemessen und geeignet, Sie in Hinkunft von gleichartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.
Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, sowie allfällige Sorgepflichten wurden wie in Ihrem Einspruch vom 19.12.2020 angegeben, berücksichtigt.
Mildernd wurde Ihre bisherige Unbescholtenheit gewertet, Erschwernisgründe waren aus dem Akt nicht ersichtlich.
Die verhängte Geldstrafe ist als dem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat angemessen zu betrachten, zumal sich diese im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens bewegt.
Die Verhängung einer Geldstrafe war weiters vor allem aus spezialpräventiven Gründen notwendig, um Sie von weiteren Übertretungen des SPG abzuhalten und Sie dazu zu bewegen, der Einhaltung der Gesetzesvorschriften in Hinkunft mehr Augenmerk zu schenken.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch den rechtsfreundlich vertretenen Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, worin ua. Folgendes ausgeführt wird:

„1. Sachverhaltsdarstellung:

Ich kann nur nochmals wiedergeben, dass es richtig ist, dass am 14,10.2020 es zu einem Vorfall gekommen ist und die Polizei vorstellig wurde. Ich kann aber nochmals angeben, dass ich die Kanalarbeiten nicht beauftragt habe und daher keinen Grund hatte, mit dem Kanalarbeiter zu diskutieren oder ihn anzuflegeln. Genauso ist es mit den Polizeibeamten gewesen. Es gab überhaupt keine relevante verbale Auseinandersetzung. Selbst wenn in den Gesprächen ein Zwist mit meinen Nachbarn erkannt werden sollte, so wäre dies eine normale nachbarschaftsrechtliche Diskrepanz, welche entsteht, da ich nicht einmal den Bewuchs, der von meinen Nachbarn ausgeht, auf meiner Seite des Grundstückes sorgsam entfernen darf. Ich verstehe das Ganze nicht und bin auch deshalb noch am 14.10.2020 zur Polizei gefahren um mich über das Verhalten der Polizisten zu beschweren.

(...)

3. Beschwerdebehauptung und Beschwerdegründe:

Der Beschwerdeführer erachtet sich durch das angefochtene Straferkenntnis vom 27.01.2021, zugestellt am 29.01.2021, GZ BHLL/920100160716/20 in seinen subjektiv gesetzlich gewährleisteten Rechten gemäß § 132 Abs. 1 ZI B-VG auf

- ersatzlose Aufhebung des Straferkenntnisses der BH Linz-Land BHLL/920100160716/20 vom 27.01.2021 und auf Verfahrenseinstellung, sowie

in eventu

- auf Ermahnung

verletzt, wobei der Bescheid an Rechtswidrigkeit seines Inhalts leidet. Diese Rechtsverletzungen ergeben sich im Detail aus folgenden Überlegungen;

Inhaltliche Rechtswidrigkeit, Verletzung von Verfahrensvorschriften und unzureichende Begründung:

Die belangte Behörde hat es zu Unrecht unterlassen, den Sachverhalt vollständig zu erheben und ist Ihrer Begründungspflicht nach § 44 VStG nicht ausreichend nachgekommen. (...)

Diesen Anforderungen entspricht das angefochtene Erkenntnis nicht. Ihm ist nicht zu entnehmen, von welchen konkreten (allenfalls auch negativen) Feststellungen die Behörde bei ihrer Entscheidung ausgegangen ist und auf welchen Erwägungen ihre

Beweiswürdigung beruht. Zudem wurde auch die der besagte Kanalarbeiter nicht einvernommen.

Die Erstbehörde argumentiert nicht einmal damit, wonach den Beamten mehr zu Glauben wäre als dem Beschwerdeführer. Dass eine dienstliche Wahrnehmung Vorgelegen wäre und die anzeigenden Beamten der Wahrheitspflicht unterliegen würden, würde zudem eine nicht inhaltlich überprüfbare Scheinbegründung darstellen.

Der Wert eines Beweismittels muss stets nach seiner Beweiskraft, d.h. nach der Schlüssigkeit der Aussagen, beurteilt werden. Die Erstbehörde setzt sich sachlich nicht mit den widerstreitenden Beweisergebnissen auseinander. Es liegt daher eine unschlüssige und unzureichende Beweiswürdigung vor.

Zudem ergibt sich aus dem angefochtenen Straferkenntnis im Spruch nicht, welche Aussagen oder Handlungen mit „Beschimpfung“ überhaupt gemeint sind. Da nicht eine

jede verbale Kundgebung einen Tatbestand des angezogenen SPG erfüllt, ist der Spruch mangelhaft und das Straferkenntnis schon alleine deshalb ersatzlos zu beheben.
Der Vorwurf ist im Sinne der Judikatur nicht konkret genug und hätte, wenn überhaupt, unter einen anderen Straftatbestand subsumiert werden müssen;
Zum Wesen einer Ordnungsstörung iSd § 81 Abs. 1 SPG 1991 gehört, dass am konkreten Zustand der öffentlichen Ordnung durch das Verhalten des Beschuldigten eine Änderung eingetreten ist - dem ist nicht der Fall und wurde auch nicht behauptet.
Soweit die behauptete Störung der öffentlichen Ordnung nach § 81 Abs. 1 SPG 1991 aber in einem Verhalten besteht, das zweifelsfrei ausschließlich als Verletzung des öffentlichen Anstandes zu qualifizieren Ist, und sich demgemäß die Störung der öffentlichen Ordnung in dieser Anstandsverletzung erschöpft, fehlt dem Bund die Kompetenz, ein solches Verhalten unter Strafe zu stellen. Ein derartiges Verhalten unterfällt daher - soweit es nicht überdies zu Störungen der öffentlichen Ordnung geführt hat, die über das durch die bloße Anstandsverletzung zwangsläufig verursachte Aufsehen hinausgeht - ausschließlich den nach landespolizeilichen Vorschriften bestehenden Strafbestimmungen hierüber (vgl, E 6. September 2007, 2005/09/0168; E 15. Oktober 2009, 2008/09/0272).
3.1.1 Der Beschwerdeführer hat zusammengefasst bereits in seiner Einlassung vorgebracht wie folgt und wird dies nochmals als Vorbringen dahingehend erstattet, dass weder der von der Behörde angenommene Tatbestand noch ein anderer verwirklicht wurde:
Unrichtig ist die Behauptung der Anzeiger, wonach der Beschwerdeführer amtsbekannt sei, Die Situation stellt sich so dar, dass die Nachbarn F eine jede Handlung des Beschwerdeführers zum Anlass nehmen, die Polizei zu rufen. So wird diese auch verständigt, wenn der Beschwerdeführer sein Eigentum von Pflanzen und Bewuchs entfernt, welches vom Eigentum der Nachbarn F auf dessen Grundstück und die Gebäude ragt und ausgeht.
Es hat bis dato keine Vorkommnisse gegeben, wonach eine „Amtsbekanntheit“ vorliegen würde. Dies hat auch das Ermittlungsverfahren nicht ergeben und wurde seitens der Anzeiger auch keine entsprechenden Unterlagen vorgelegt.
Unbeachtet im Ermittlungsverfahren bleibt, dass die gegenständlichen Kanalarbeiten von der Firma H überhaupt nichts mit dem Grundstück des Beschwerdeführers zu tun hatten. Es gab daher überhaupt keine Veranlassung, dass der Beschwerdeführer Kritik an den Arbeiten oder Mitarbeiter führte. Es war auch kein Auftrag des Beschwerdeführers.
Es wird daher jedenfalls beantragt, den Mitarbeiter der Firma H, welcher am 14.10.2020 die Kanalarbeiten durchgeführt, hat, einzuvernehmen. Das Beweisergebnis wird ergeben, dass die Anschuldigungen der belangten Behörde nicht richtig sind.
Die Einvernahme dieses Mitarbeiters hat die Behörde unterlassen, obwohl es auch den Polizeibeamten ein Leichtes gewesen wäre dessen Daten für ein allfälliges Beweisverfahren aufzunehmen.
Schon der Umstand, dass der Beschwerdeführer sich bei der zuständigen Stelle über das Verhalten der einschreitenden Polizeibeamten beschwerte, noch bevor die Strafverfügung zuging, zeigt, dass dies jedenfalls kein Racheakt gewesen ist, sondern sich der Beschwerdeführer über das Verhalten der Anzeiger geärgert hat.
Es wird daher auch beantragt, die aufgenommene Beschwerde von mir beizuschaffen.
Selbst wenn ein Zwist zwischen dem Beschwerdeführer und den Nachbarn F oÄ festgestellt werden sollte und darüber hinaus auch am Vorfallstag vielleicht gewisse Vorwürfe ausgeteilt wurden, so erfüllen diese jedenfalls nicht den von der Behörde angenommenen Tatbestand. Selbst aus dem Spruch der Strafverfügung und des Straferkenntnisses ergibt sich, wie bereits vorgebracht, kein Tatbestandsmerkmal, da nicht angeführt wurde in

welchem. Umfang ein rücksichtsloses Verhalten vorgelegen haben soll, was ausdrücklich bestritten bleibt, dass es stattgefunden hat, dass eine Behinderung oder ein Beschimpfen
Das Straferkenntnis ist dadurch inhaltlich rechtswidrig.
Zum Beweis dafür, dass der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegten Taten nicht begangen hat, werden nachstehende Beweisanträge gestellt:
1. Die Einvernahme des am Vorfallstag anwesenden Mitarbeiters der Fa. H
Das Beweisanbot ist relevant, da das Beweisergebnis zur Verfahrenseinstellung führen muss.

4. Beschwerdeanträge:
Es werden daher gestellt nachstehende
ANTRÄGE:
Es wolle der Beschwerde stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos behoben und das gegen den Beschwerdeführer anhängig gemachte Verwaltungsstrafverfahren zur Einstellung gebracht werden.
In eventu wolle das angefochtene Erkenntnis aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Erledigung und Entscheidung an die Behörde zurückverwiesen werden.
In eventu wolle eine Ermahnung ausgesprochen werden.
In eventu wolle die Strafe auf das Mindestmaß oder darunter angesetzt werden.
jedenfalls aber möge gemäß § 44 VwGVG eine mündliche Verhandlung anberaumt werden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 2. März 2021 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nahm Einsicht in den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde.

Zusätzlich wurde am 31. März 2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführt.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Am 14. Oktober 2020, um ca. 8:15 Uhr, begab sich der Bf zur Kanalöffnung auf der Gemeindestraße vor seinem Haus, wo ein Mitarbeiter einer Kanalfirma, im Auftrag des Nachbarn des Bf, eine Spülung des Abflussrohres vornehmen wollte. Der Bf, der mit der Vorgangsweise nicht einverstanden war, verwickelte den Arbeiter in eine lautstarke Diskussion, in deren Verlauf er den Mann auch beschimpfte. Zudem verweigerte er sich von der Örtlichkeit zu entfernen, weshalb – aus Sicherheitsgründen – der Arbeiter die beabsichtigte Spülung nicht vornehmen konnte. Dabei waren der Nachbar und dessen Sohn anwesend. Nach ca. 20 Minuten rief die Nachbarin des Bf die Polizei zur Hilfe, die den Bf – erst nach

mehreren Abmahnungen und Androhung der Festnahme – dazu bewegen konnte, sich auf seine Liegenschaft zu begeben und die Arbeiten nicht mehr zu behindern.

II.

Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung schilderte der als Zeuge geladene Mitarbeiter der in Rede stehenden Kanalfirma die Vorgänge und insbesondere das aufgebrachte Verhalten des Bf glaubhaft. Dass er den Sohn der Nachbarn des Bf nicht wahrnahm, tut der Glaubwürdigkeit der Aussage keinen Abbruch. Bezüglich der Intensität des Verhaltens des Bf verwies er darauf, dass ihm in 25 Jahren seiner Tätigkeit so etwas noch nie passiert sei. Auch die Behinderung seiner Arbeit konnte der Zeuge glaubhaft darstellen.

Im Gegenzug dazu wirkte der Bf selbst in seinen Ausführungen vom offensichtlich lang schwelenden Streit mit seinen Nachbarn gezeichnet, weshalb seine Darstellung, er habe sich völlig ruhig und besonnen verhalten, wenig nachvollziehbar und glaubhaft erschien. Die emotionale Betroffenheit scheint die Einschätzung der Situation stark getrübt zu haben. Dabei ist es aber auch durchaus möglich, dass es dem Bf nicht darum ging, den Arbeiter als Ausländer zu beschimpfen, sondern vielmehr auszudrücken, dass sich der Ausländer nicht auskenne.

Die Ausführungen des als Zeugen geladenen Polizeibeamten rundeten die Aussagen des Mitarbeiters der Kanalfirma kohärent ab.

III.

III.1. Die einschlägigen Gesetzesbestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. 61/2016 lauten:

„Störung der öffentlichen Ordnung
§ 81. (1) Wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.“

III.2.1. Im vorliegenden Fall wurde der Bf wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem § 81 Abs. 1 SPG bestraft.

Im Sinne des 2016 novellierten § 81 Abs. 1 SPG ist – im Grunde wie bei der vorigen Fassung dieser Norm – jedes menschliche Verhalten tatbildlich, das als besonders rücksichtslos qualifiziert werden kann. Demnach kommen verschiedene Verhaltensweisen in verschiedenen Lebenszusammenhängen in Betracht, sofern sie nur nach den jeweiligen Umständen dazu geeignet sind – nach einem objektiven Maßstab - ein berechtigtes Ärgernis bei dritten Personen zu erregen. Berechtigtes Ärgernis erregend ist das Verhalten, das gegen jene ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben angesehen wird (vgl. Hauer/Keplinger, Sicherheitspolizeigesetz, 4. Auflage 2011, S. 772). Ungerechtfertigt ist ein solches Verhalten im Sinne des § 81 Abs. 1 SPG ferner, wenn es nicht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (z.B. Ausübung von Grund- und Freiheitsrechten) in bestimmtem Ausmaß zu tolerieren ist.

Die Ordnungsstörung ist auch weiterhin ein Erfolgsdelikt, weshalb für die Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Der „Erfolg" besteht darin, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird. Diese Beeinträchtigung ist nach objektiven Kriterien zu messen. Der Verfassungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass unter „Ordnung an öffentlichen Orten" nur der Zustand des gewöhnlichen Verhältnisses der Dinge der Außenwelt zueinander verstanden werden kann, eine Ordnung, die etwa durch Aufsehen oder durch einen Menschenauflauf gestört und in der Folge wiederhergestellt werden kann, somit die äußere öffentliche Ordnung. Es muss durch das Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein.

Weiters ist eine solche negative Veränderung schon zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte. Die Ordnungsstörung muss also nicht unbedingt zu Aufsehen, einem Zusammenlauf von Menschen oder ähnlichem führen, um strafbar zu sein.

III.2.2. Im vorliegenden Fall ergibt sich aus dem festgestellten Sachverhalt, dass der äußere Ablauf der Situation durch das massive und prohibitive Auftreten des Bf mindestens 20 Minuten lang gestört wurde. Aufgrund seiner Beschimpfungen und der Weigerung den Bereich um den geöffneten Kanaldeckel zu verlassen, konnte der Mitarbeiter der Kanalfirma seine beabsichtigten Arbeiten nicht vornehmen. Faktum ist, dass sich der Bf lautstark alterierte, wobei es hier auf den genauen Wortlaut nicht ankommt. Es ist sohin klar davon auszugehen, dass das Verhalten des Bf dazu geeignet war, ein berechtigtes Ärgernis zu erregen. Dass es sich bei der ggst. Örtlichkeit um einen öffentlichen Ort im Sinne des § 81 SPG handelt, kann zweifelsfrei angenommen werden, zumal eine Gemeindestraße jedenfalls allgemein zugänglich ist. Die anwesenden Nachbarn nahmen zudem das

Verhalten des Bf wahr, was auch zur Beiziehung der Polizei durch die Nachbarin führte. Der vom Gesetz geforderte Erfolg ist damit auch eingetreten.

III.2.3. Die objektive Tatseite ist daher als erfüllt zu qualifizieren.

III.3.1. Die Verwaltungsübertretung des § 81 SPG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs. 1, 2. Satz VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt aber, dass die subjektive Tatseite dem Bf nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt.

III.3.2. Nun ist festzuhalten, dass der Bf – auch unter den Vorzeichen einer durch einen langdauernden Nachbarschaftsstreit beeinträchtigten Gemütslage, leicht hätte erkennen können und müssen, dass sein Verhalten völlig überzogen und ungerechtfertigt war. Auch, wenn Motiv und Intention seines Agierens primär gegen den Nachbarn und nicht auf eine Ordnungsstörung abzielten, nahm er deren Verwirklichung in Kauf. Ein mit den guten Sitten vertrauter Mensch – gleich ob erregter Nachbar oder nicht - hätte sich hier sicher anders verhalten. Es ist daher zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen.

III.3.3. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Bf auch die subjektive Tatseite erfüllt.

III.4.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögens-verhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

III.4.2. Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe, die 20% des gesetzlichen Strafrahmens erreicht und wertete dabei keine Erschwerungsgründe, wohingegen die bisherige Unbescholtenheit des Bf als strafmildernd qualifiziert wurde. Angesichts des durchaus markanten Verschuldens des Bf ist unter spezialpräventiven Aspekten die vorgenommene Strafzumessung nicht zu beanstanden. .

III.4.3. Ein gänzliches Absehen von der Strafe kam allein schon mangels geringfügigen Verschuldens des Bf, aber auch mangels unbedeutender Folgen der Tat nicht in Betracht, da ja gerade der vom Gesetz unter Strafe gestellte Erfolg eingetreten war.

III.5. Es war daher im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

IV. Kosten des Beschwerdeverfahrens

Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG war dem Bf zusätzlich zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 20% der verhängten Geldstrafe (das sind 20 Euro) aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree